

Minijobs – geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 EUR nicht überschreitet.

Bei kürzeren Beschäftigungsverhältnissen als einen Monat ist der anteilige Monatswert maßgebend (Entgeltgrenze 400 EUR x Kalendertage des Beschäftigungsverhältnisses : 30 Kalendertage).

Bei der Entgeltgrenze von 400 EUR wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Regelmäßiges Arbeitsentgelt ist:

- Arbeitsentgelt, auf das Rechtsanspruch besteht (z. B. aus Arbeits- und Tarifverträgen)
- tatsächlich gezahlte Einmalzahlungen, die mindestens einmal jährlich zu erwarten sind
- Durchschnitt bei schwankendem Arbeitsentgelt

Bei der Beurteilung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit von Minijobs bleiben einmalige Entgeltteile (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) außer Ansatz, wenn diese nicht ausbezahlt werden.

Arbeitsentgelt von mehreren Minijobs werden zusammengerechnet. Übersteigen sie zusammen 400 EUR fallen in jedem Beschäftigungsverhältnis die normalen Sozialversicherungsbeiträge an bzw. wird die Gleitzone-Regelung angewandt. Keine Zusammenrechnung erfolgt bei geringfügig entlohnenden und kurzfristigen Beschäftigungen.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung bleibt versicherungsfrei. Bei mehreren Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung bleibt die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren 400-EURO-Jobs werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind versicherungspflichtig in der KV, RV und PV. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu entrichten.

Minijobs (ohne Privathaushalte)

Arbeitgeber zahlen für „Minijobs“ eine **Pauschalabgabe von 30%** (bis 30.06.2006 25%).

Die Pauschalabgabe setzt sich aus 13% Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung und 2% Pauschalsteuer zusammen.

Die Pauschalabgabe ist an die Bundesknappschaft Minijob-Zentrale in 45115 Essen abzuführen. Der Arbeitnehmer hat keine Abgaben zu zahlen.

Alternativ zu der 2%igen Pauschalsteuer kann der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen (z. B. wenn Einkünfte unter Eingangsteuersatz). Wird eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, ist die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Der Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13% entfällt, wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist (z. B. privat krankenversicherter Arbeitnehmer).

Aus den pauschalen Beiträgen zur Krankenversicherung entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Beschäftigten. D. h. der Arbeitnehmer muss bereits als Versicherter oder als Familienversicherter einer gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Arbeitnehmer in geringfügig entlohnenden Beschäftigungen können ab Beschäftigungsbeginn oder zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die Rentenversicherungspflicht gilt dann für die gesamte Dauer der Beschäftigung und für alle Minijobs, die nebeneinander ausgeübt werden.

Hat ein geringfügig entlohnter Beschäftigter auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet, so hat er die Differenz zu dem 15%igen Arbeitgeberanteil und dem vollen Beitrag von derzeit 19,9% selbst zu zahlen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze liegt bei 155 EUR. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Aufstockung hinzuweisen.

Die Beiträge werden mittels eines Beitragsnachweises elektronisch an die Bundesknappschaft in Essen abgeführt. Die DEÜV-Meldungen (z. B. Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen usw.) müssen ebenfalls an die Bundesknappschaft weitergeleitet werden.

Lohnfortzahlungsversicherung

Ab 01/2006 nehmen alle Betriebe am sog. Ausgleichsverfahren teil.

Bei Betrieben mit bis zu 30 Arbeitnehmern:

Der Arbeitgeber trägt die Umlage 1 (Erstattung von AG-Aufwendungen im Krankheitsfall) in Höhe von 0,60% (Beitragssatz 2011) und die Umlage 2 (Erstattung von AG-Aufwendungen nach dem MuSchG) in Höhe von 0,14% (Beitragssatz 2011). Bei einem Krankheitsfall erstattet die Bundesknappschaft 80% der Lohnaufwendungen des Krankheitsfalles und bei Mutterschaft 100% der Aufwendungen nach dem MuSchG.

Bei Betrieben mit mehr als 30 Arbeitnehmern:

Der Arbeitgeber ist nur Umlage 2 pflichtig. Bei der Bundesknappschaft liegt der Beitragssatz derzeit bei 0,14%. Bei einer Mutterschaft erstattet die Bundesknappschaft dem Arbeitgeber 100% der Aufwendungen nach dem MuSchG.

Insolvenzgeldumlage

Ab Januar 2010 trägt der Arbeitgeber die Insolvenzgeldumlage. Der Beitrag für 2011 (0%) wurde ausgesetzt.

Geringfügig entlohnte Minijobs



Ihr persönlicher Ansprechpartner:

*Bernhard Winkler
Steuerberater
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11
bernhard.winkler@
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdbR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49